

Hinweise auf Regelungen zum Infektionsschutz

In der Beratung des Krisenstabes am 10.06.2020 wurde berichtet, dass es weiterhin Unsicherheiten im Hinblick auf die Regelung zum Infektionsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen gibt. Deswegen möchte der Krisenstab nochmals und teilweise wiederholend auf einige Regelungen und Eckpunkte des notwendigen Infektionsschutzes hinweisen.

Die Rundverfügung der EKM zu kirchlichen Maßnahmen der Eindämmung der Covid19-Pandemie gilt als Rahmenvorgabe für alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM in allen vier Bundesländern (derzeit Nr. 4-2020 vom 19. Mai 2020, Info Nr. 29). Deswegen ist es für alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise wichtig, die regelmäßig erneuerte Anlage zur Rundverfügung ergänzend wahrzunehmen. In dieser Anlage werden Hinweise auf Änderungen der Landesverordnungen gegeben und die Änderungen gebündelt dargestellt.

Gleichzeitig weist der Krisenstab erneut darauf hin, dass für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Regelungen und Vorgaben der zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte bindend sind.

Zu den Gottesdiensten

Die Eckpunkte des Infektionsschutzkonzeptes der EKM gehen davon aus, dass bei allen Gottesdiensten sowohl in wie auch außerhalb von Gebäuden die Abstandsregeln einzuhalten sind (1,5 m). Ebenso geht die Regelung der Landeskirche davon aus, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen bei kirchlichen Veranstaltungen eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen ist. Diese kann abgenommen werden, wenn entsprechend der Abstandsregelung Platz genommen worden ist.

Aufgrund des Infektionsrisikos, das insbesondere auch beim Singen besteht, geht die landeskirchliche Verfügung weiterhin davon aus, dass bei Gottesdiensten in Räumen auf den Gemeindegang verzichtet wird. Außerhalb von Räumen ist dies aufgrund der geringeren Infektionsgefahr eher möglich. Zu dieser Problematik wird empfohlen, dass die Lockerung dieser Regelung der Rundverfügung mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmt wird.

Eine häufige Frage betrifft die Erfassung der Besucher von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen in Listen. In Thüringen sind die Listen schon einige Wochen nicht mehr vorgeschrieben. In den anderen drei Bundesländern sind Besucherlisten aufzustellen und in der entsprechenden Frist aufzubewahren. Der Krisenstab empfiehlt, diese Listen auch in Thüringen weiter anzufertigen. Im Falle einer Infektion erleichtern sie die Nachverfolgung der Infektionsketten.

Zum Abendmahl und zur Taufe in Gottesdiensten verweisen wir auf die Hinweise in vorherigen Informationen aus dem Krisenstab insbesondere in der Woche vor Pfingsten (Info-Nr. 30). Um auch weiterhin das Risiko von Infektionen zu minimieren empfehlen wir dringend, bei Unsicherheiten und Fragen mit den zuständigen Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern in Kontakt zu treten. Da diese Ämter aktuell überlastet sind, ist für die Ansprache der Ämter die Koordination über den Kirchenkreis sinnvoll. Weitere Hinweise siehe <http://www.gemeindedienst-ekm.de/gottesdienst/Aktuelles/> <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/gottesdienste.html>

Zum Dienst der Seelsorge

Die Anfragen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Hinblick auf verweigerte Betretungen von Pflegeheimen oder Krankenhäusern sind deutlich zurückgegangen, in den letzten drei Wochen hat es gar keine Anfragen mehr gegeben. Trotzdem machen wir nochmals aufmerksam, dass in Pflegeheimen die Hausleitungen darauf hinzuweisen sind, dass Bewohnern, die den Besuch einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers wünschen, dies entsprechend § 40 Abs. 3 des Bundesseuchengesetzes nicht verwehrt werden kann. Die Landesregierung Thüringen hat in einem Anschreiben an die Heimaufsicht dies vor einigen Wochen wiederholt bestätigt. Berichte von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich auf diesen Paragraphen des Bundesseuchengesetzes berufen haben, besagen, dass ihnen spätestens dann der Besuch im Pflegeheim gestattet worden ist.

Zur Kirchenmusik

Es ist deutlich, dass insbesondere die Arbeit mit Posaunchören und Kantoreien sowie Kinder- und Jugendchören sehr schwierig ist. Hier bitten wir, die Beratungen durch die Propstei- und Kreiskantoren zu nutzen. Es ist schmerzhaft, dass derzeit ein regelrechter Probenbetrieb wie vor der Corona-Krise noch nicht möglich ist. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass in Kleingruppen und insbesondere unter freiem Himmel schrittweise die Arbeit mit Chören wieder begonnen hat. Auch hier ist erneut auf die Abstimmung mit den Gesundheitsämtern und das verpflichtende Bereithalten eines Infektionsschutzkonzeptes für jede Chorprobe hinzuweisen. Wir bitten die Kirchenmusikerinnen und -musiker, über die Kommunikation mit den Kreis- und Propsteikantoren einen möglichen Weg für die eigene Probenarbeit zu finden. Die Bestimmungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Empfehlungen für Religionsgemeinschaften) sind in allen Bundesländern zu berücksichtigen (www.vbg.de).

Weitere Hinweis für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt besteht weiter die Abstimmung mit der Landesregierung, nach der das von der Landeskirche in der Rundverfügung vorgelegte Regelwerk als kirchliches Eckpunktepapier für den Infektionsschutz anerkannt ist. Damit geht die Landesregierung davon aus, dass diese Regelungen grundsätzlich bei kirchlichen Veranstaltungen eingehalten werden. Abweichungen hin zu mehr Lockerung sind mit den kommunalen Behörden zu besprechen.

Sachsen

Die Infektionsschutzkonzepte in Sachsen sind für Konzertveranstaltungen nun wieder bei den zuständigen kommunalen Behörden einzureichen. Die einfache Vorhaltung bei der Veranstaltung reicht nach der letzten Verordnung des Freistaates nicht mehr aus. Die Superintendentur in Delitzsch hat dazu alle Kirchengemeinden angeschrieben.

Thüringen

In Thüringen haben sich die Bestimmungen für Veranstaltungen von Kirchengemeinden nur für Konzerte geändert. Die sonstigen Änderungen in der neuen Thüringer Verordnung

beziehen sich vor allem auf den privaten Bereich. Es ist auch in Thüringen ein Infektionsschutzkonzept für alle Veranstaltungen vorzuhalten.

Abschließend weist der Krisenstab noch einmal auf den Grundsatz hin, dass wir mit unseren Infektionsschutzmaßnahmen bei allen kirchlichen Veranstaltungen bemüht sind, Menschen vor einer Infektion zu schützen. Gleichzeitig soll versucht werden, unter den einschränkenden Bedingungen ein weitgehend lebendiges kirchliches Leben zu gestalten.

Erfurt, den 11.06.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'OKR Fuhrmann'.

OKR Christian Fuhrmann
Dezernat Gemeinde

Anlage

Regelung der Länder, Stand: 10.06.2020